

Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, 16 und 17 BauGB

vom 26.05.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat auf Grund des § 4 GemO und der §§ 14, 16 und 17 BauGB in seiner Sitzung am 26.05.2021 folgende Satzung über die Veränderungssperre über den Bebauungsplan „Friedwald Neukirchen“ zur Sicherung des Standortes für einen Friedwald beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 26.05.2021 beschlossen, dass zur Sicherung des Standortes für einen Friedwald ein Bebauungsplan, bestehend aus den Flurstücken der Gemarkung Neukirchen, Nr. 709, 1279 h teilw., 710 teilw., 711/1 teilw. und 715/1 teilw., 214/3 teilw., 215/28 teilw., 744 teilw. und das Fl.Nr. 1003/3 teilw. gemäß beiliegendem Lageplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan dargestellte Gebiet für den Bebauungsplan „Friedwald Neukirchen“. Der Lageplan vom 26.05.2021 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Veränderungssperre tangiert die Flurstücke der Gemarkung Neukirchen, Nr. 709, 1279 h teilw., 710 teilw., 711/1 teilw. und 715/1 teilw., 214/3 teilw., 215/28 teilw., 744 teilw. und das Fl.Nr. 1003/3 teilw.

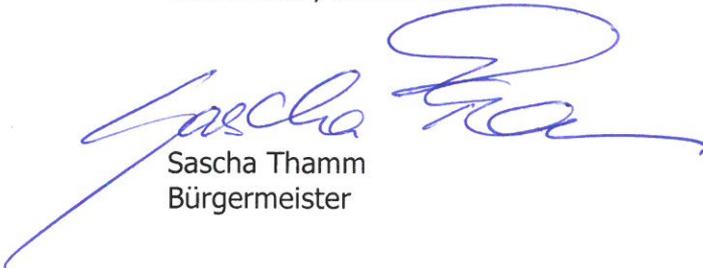
§ 3 Rechtswirkungen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wobei die Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 BauGB die Frist um ein Jahr verlängern kann. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekanntzumachen.

Neukirchen, den 27.05.2021


Sascha Thamm
Bürgermeister



Lageplan zum Bebauungsplan „Friedwald Neukirchen“

Gemarkung Neukirchen

- 1 Flurstück-Nr. 1003/3
- 2 Flurstück-Nr. 744
- 3 Flurstück-Nr. 215/28
- 4 Flurstück-Nr. 214/3
- 5 Flurstück-Nr. 715/1
- 6 Flurstück-Nr. 711/1
- 7 Flurstück-Nr. 709
- 8 Flurstück-Nr. 710
- 9 Flurstück-Nr. 1279 h

